

SO_GERICHTE VSBES.2019.135 vom 16. Dezember 2019

SO Obergericht, 2019-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2019.135

FR: SO_GERICHTE VSBES.2019.135 du 16 décembre 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2019.135 del 16 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

1.2 Im Streite liegen die mittels Verfügungen vom 23. November 2018, 12. und 15. Februar 2019 festgesetzten Sozialversicherungsbeiträge als Nichterwerbstätiger pro 2014, 2015 und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2016; dabei ist einzig die Frage zu beantworten, ob bei der Beitragsberechnung Rentenzahlungen, die der Beschwerdeführer an die von ihm geschiedene Ehefrau auszurichten hat (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 1), vom Renteneinkommen als Beitragsobjekt in Abzug gebracht werden können.

1.3 Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54bis Abs. 1 lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Da der Streitwert im vorliegenden Fall rund CHF 7'320.00 beträgt (AK-Nr. 3, 5, 6), fällt die Angelegenheit in die einzelrichterliche Zuständigkeit.

E. 1.3

Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54 bis Abs. 1 lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Da der Streitwert im vorliegenden Fall rund CHF 7'320.00 beträgt (AK-Nr. 3, 5, 6), fällt die Angelegenheit in die einzelrichterliche Zuständigkeit.

E. 2

2.1 Nichterwerbstätige bezahlen je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von mindestens CHF 395.00 (Stand 1. Januar 2019) bis maximal das 50-fache des Mindestbeitrags (vgl. Art. 10 Abs. 1 erster Satz Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Über die Beitragsbemessung hat der Bundesrat gestützt auf Abs. 3 von Art. 10 AHVG nähere Vorschriften erlassen: Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, die ■ wie hier ■ mehr als den jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden aufgrund des Vermögens und Renteneinkommens nach der in Art. 28 Abs. 1 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) enthaltenen Tabelle berechnet (wobei das jährliche Renteneinkommen mit 20 multipliziert und dem [allfälligen] Vermögen hinzugezählt wird; Art. 28 Abs. 2 AHVV).

2.2 Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das

für die Beitragsbemessung massgebende Vermögen aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung. Sie berücksichtigen dabei die interkantonalen Repartitionswerte. Die Ausgleichskassen ermitteln das Renteneinkommen; sie arbeiten dabei mit den kantonalen Steuerbehörden zusammen (Art. 29 Abs. 2 -

E. 4

4.1 Mit BGE 127 V 65 hat das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) die Rechtsprechung bestätigt, wonach Unterhaltszahlungen, die der geschiedene oder getrenntlebende Versicherte seinem früheren Ehepartner zukommen lässt, vom Renteneinkommen (oder vom massgebenden Vermögen) im Sinne von Art. 28 AHVV nicht in Abzug gebracht werden können. Das Gericht erwog, trotz der Rechtsentwicklung im Bereich des Steuerrechts und der in der Lehre geäusserten Kritik liege kein genügender Grund vor, um von der Rechtsprechung gemäss dem Urteil EVGE 1960 S. 38 abzuweichen. Der Begriff des Renteneinkommens gemäss Art. 28 AHVV sei unabhängig vom Begriff der Rente oder des Einkommens im Sinne des Steuerrechts. Auch deckten sich die in der AHV zugelassenen Abzüge nicht mit denen des Steuerrechts. Für Nichterwerbstätige stütze sich Art. 28 AHVV auf das Renteneinkommen, ohne besondere Abzüge vorzusehen; dies erkläre sich aus der Tatsache, dass die Abzugsfähigkeit der Unkosten prinzipiell auf Aufwendungen beschränkt sei, die für den Erwerb des Einkommens notwendig sind oder damit unmittelbar verbunden sind. Ferner sähen die Bestimmungen der AHV weder für eine noch für mehrere Kategorien von Beitragspflichtigen die Möglichkeit vor, die an den geschiedenen Ehegatten bezahlten Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abzuziehen. Fehle es in diesem Punkt an einer speziellen Bestimmung, so brauche sich die Rechtsentwicklung im Bereich der direkten Bundessteuer und der Steuerharmonisierung nicht zwingend auf die AHV auszuwirken (BGE 127 V 65 E. 4d/aa S. 72). Wenn es auch im Allgemeinen stimme, dass ein Abzug der Unterhaltsbeiträge vom Einkommen des Schuldners seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspreche, so rechtfertige es sich trotzdem nicht, die Versicherten bei der Erhebung der AHV-Beiträge je nach Herkunft ihres Einkommens unterschiedlich zu behandeln. Die Tatsache, dass Unterhaltsbeiträge aus Mitteln des Renteneinkommens und/oder des Vermögens bestritten würden, sei an sich kein genügender Grund, um mit Bezug auf andere Beitragspflichtige, namentlich auf Selbstständigerwerbende, die die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten auf Grund der gegenwärtigen gesetzlichen Ordnung nicht vom massgebenden Erwerbseinkommen abziehen könnten, eine Unterscheidung zu treffen (BGE 127 V 74 E. 4d/cc). Letztlich habe der Gesetzgeber zu entscheiden, ob im Bereich der AHV die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen des Verpflichteten zum Abzug zuzulassen sind (BGE, a.a.O., E. 4d/dd; im gleichen Sinn: Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts H 94/04 vom 26. Juli 2004 E. 2).

4.2 Die vorstehend zitierte Rechtsprechung wurde jedenfalls in Bezug auf den hier zu beurteilenden Zeitraum bis 30. April 2016 nicht geändert. Der Umstand, dass die Unterhaltspflichten des Beschwerdeführers durch eine direkte Zahlung der Pensionskassenrente erfüllt wird ■ was gestützt auf Art. 132 ZGB auch in anderen Konstellationen möglich ist ■ ändert nichts daran, dass es um Unterhaltsleistungen des Beschwerdeführers geht, auf welche die zitierte Rechtsprechung anwendbar ist. Dies ergibt sich auch aus der von der Beschwerdegegnerin angerufenen Rz. 2091 WSN.

Vor diesem Hintergrund bleibt kein Raum für das Begehren des Beschwerdeführers, bei der Berechnung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge bzw. beim massgebenden

Renteneinkommen die seiner Ex-Frau zu leisteten Pensionskassenrente von CHF 28'082.00 pro Jahr in Abzug zu bringen. Ob die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Neuregelung, insbesondere die nun mehr vorgesehene Teilung der Rente (vgl. Art. 124a ZGB), zu einer anderen Rechtslage geführt hat, ist hier nicht zu prüfen, da es um AHV-Beiträge geht, die einen früheren Zeitraum betreffen. Die Steuerveranlagungen bzw. Meldungen des Steueramts Solothurn sind im Übrigen unbestritten geblieben. Folglich lassen sich die in den Beitragsverfügungen vom 23. November 2018, 12. und 15. Februar 2019 durch die Beschwerdegegnerin vorgenommenen Berechnungen nicht beanstanden.

5. Demnach erweisen sich die Beschwerden als unbegründet, weshalb diese abzuweisen sind.

6. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Häfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.